

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 10. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2020)

zum Thema:

Gebührenkalkulationen III

und **Antwort** vom 25. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22625
vom 10. Februar 2020
über Gebührenkalkulationen III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Mitte von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird der Antwort zugrunde gelegt beziehungsweise an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auf meine Anfrage 18/22153 hat der Senat unvollständig geantwortet, indem die Fragen zu 2-5 in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise zusammengefasst wurden, um sodann die Einzelfragen nicht bzw. inhaltlich unzureichend zu beantworten. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Gebühr eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme einseitig auferlegt wird und dazu bestimmt ist, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken. Um dem Äquivalenzprinzip zu genügen, ist daher der Verwaltungsaufwand konkret zu bestimmen. Ich frage daher erneut:

Frage 1:

Welche Gebührenkalkulation liegt der Gebühr konkret zugrunde? Aus wie vielen Einzelpositionen in welcher Höhe setzt(e) sich diese zusammen? (bitte detaillierte Darstellung analog zum Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 27.02.2014 - OVG 1 B 24.13)

Antwort zu 1:

Verwaltungsgebühren werden anhand der Daten der Kosten- und Leistungsrechnung für durchschnittliche Arbeitsstunden (Personalkosten) und Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inklusive informationstechnischer Unterstützung unter Einbeziehung der kalkulatorischen Abschreibung und kalkulatorischer Zinsen berechnet (Kostendeckungsprinzip).

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit, dass im vorliegenden Fall „aufgrund der umfangreichen Überprüfung des Sachverhalts sowie der intensiven Einbeziehung anderer Verwaltungseinrichtungen (juristische Prüfung durch das Rechtsamt Mitte, Abstimmungsrunden diverser Verwaltungsbereiche, Einbeziehung des Bezirksamtes Mitte, Bearbeitung durch Bezirksstadträtin und Bezirksbürgermeister) die Festsetzung der Höchstgebühr gerechtfertigt“ war. „Auch ohne detaillierte Gebührenkalkulation ist offensichtlich, dass die zu veranschlagenden Stundensätze der seitens der Behörde am Widerspruchsverfahren Beteiligten die Begründung für die Höchstgebühr um ein Vielfaches übersteigen.

Im Einzelnen ist die Behörde bereits bei der Berechnung aus dem Februar 2019 von bis dahin 16 Stunden Arbeitszeit bei dem Widerspruchsbearbeiter und seinem Fachbereichsleiter ausgegangen. Für den gehobenen Dienst ergibt das bei einem Stundensatz von 59,84 € insgesamt 957,44 €. Hinzu kommen noch die Kosten der Amtsleitung und der zuständigen Bezirksstadträtin sowie des Bezirksbürgermeisters. Somit ist die Höchstgebühr [innerhalb des vorgegeben Rahmens] von 741,37 € gerechtfertigt.“

Die Tarifstelle 1901 sieht die Möglichkeit vor, die Gebühr auf bis zu 20 Prozent zu ermäßigen, wenn mehrere Widersprüche in Form von gleichartigen Texten eingehen, auf die ein textidentischer Widerspruchsbescheid ergeht. Von dieser Möglichkeit der Reduzierung auf 20 Prozent der ursprünglichen Gebühr, also auf 148,27 €, wurde Gebrauch gemacht, auch wenn die Widerspruchsbescheide nicht textidentisch waren.

Frage 2:

Um welchen Gebührentatbestand auf welcher rechtlichen Grundlage handelt es sich konkret?

Antwort zu 2:

Nach den §§ 1, 2, 16 Absatz 1 und 4 des im Land Berlin anzuwendenden Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBeitrG) sind Entscheidungen im Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) die auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 GebBeitrG vom Senat erlassen worden ist. Grundsätze für die Bemessung von Verwaltungsgebühren legen § 8 Absatz 1 und 2 des GebBeitrG fest. Gemäß Absatz 2 sind Verwaltungsgebühren unter Berücksichtigung der Kosten des Verwaltungsaufwandes, des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung, des Nutzens oder der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen. Nach Absatz 1 sind in den Gebühren- und Beitragsordnungen die Gebühren und Beiträge unter näherer Bezeichnung der Art und des Inhalts der die Zahlungspflicht begründenden Amtshandlungen im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. § 1 VGebO legt ausdrücklich fest, dass Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben werden.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich im vorliegenden Fall nach Tarifstelle 1901 in Verbindung mit § 5 der VGebO. Danach ist für den Widerspruch über einen Verwaltungsakt, der sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet und nur einheitlich aufrechterhalten oder aufgehoben werden kann, ein Gebührenrahmen in Höhe von 36,79 € bis 741,37 € festgelegt.

Frage 3:

Inwieweit ist bei der Festsetzung der Rahmengebühr § 9 Abs. 3 BGebG durch die Behörde berücksichtigt worden?

Antwort zu 3:

§ 9 Absatz 3 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes (BGebG) ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 BGebG ausschließlich für das Verwaltungshandeln der Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anzuwenden und war daher im vorliegenden Fall nicht zu berücksichtigen.

Maßgeblich für das Verwaltungshandeln im Land Berlin ist das GebBeitrG in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und den darin aufgeführten Tarifstellen, in denen eine vergleichbare Regelung nicht enthalten ist. Gemäß § 5 (Rahmengebühren) der VGebO (Berlin) sind Gebühren innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Amtshandlung ergeben sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

Frage 4:

Falls dieser nach sorgfältiger Prüfung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurde, welche Möglichkeiten hat die Behörde grundsätzlich, den entsprechenden Verwaltungsakt zu ändern?

Antwort zu 4:

Da § 9 Absatz 3 BGebG nicht anwendbar ist, war er nicht zu berücksichtigen.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:

„Grundsätzlich stehen die Möglichkeiten aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz [§§ 43 fortfolgende] und der Verwaltungsgerichtsordnung [§§ 68 fortfolgende] zur Aufhebung oder zur Rücknahme von Entscheidungen zur Verfügung. Das Bezirksamt Mitte geht jedoch von der Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung aus.“

Berlin, den 25.02.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz